

Bei Fragen zu den Leihgerätebedingungen wenden Sie sich bitte an die Service-Kundenbetreuung unter der Rufnummer 04327 25 3000.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte

1. Regelungsgegenstand, Vertragsbestandteile, Einbeziehungs- und Abwehrklausel

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte (nachfolgend "**Leihgerätebedingungen**") gelten für alle Verträge, die die Bereitstellung von medizinischen Geräten (nachfolgend "**Leihgeräte**") durch ENDOMOBIL GmbH (nachfolgend "**ENDOMOBIL**") an ihre Kunden im Zusammenhang mit Gerätereparaturen zum Gegenstand haben. Die Leihgerätebedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sind bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch Bestandteil für künftige Leihgeräte.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Leihgerätebedingungen werden auch ENDOMOBILs Allgemeine Geschäftsbedingungen in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung unter <https://www.endomobil.de/agb> Vertragsbestandteil. Im Falle von Überschneidungen gilt lex specialis derogat legi generali.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ENDOMOBILs. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden hingegen keine Anwendung, auch wenn ENDOMOBIL ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Diese finden nur dann Anwendung, wenn ENDOMOBIL sie schriftlich anerkannt hat.

2. Zurverfügungstellung von Leihgeräten und Pauschale für Nebenkosten

- 2.1 Wenn ein Kunde gegenüber ENDOMOBIL die Reparatur eines Geräts anzeigt, stellt ENDOMOBIL auf Wunsch dem Kunden abhängig von der aktuellen Verfügbarkeit auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung für die Dauer der Reparatur eines defekten Kundengerätes oder bis zur Ablehnung des dem Kunden für die Reparatur unterbreiteten Kostenvoranschlages (nachfolgend „**Leihdauer**“) ein Leihgerät zur Verfügung. Falls das gleiche Produkt nicht verfügbar sein sollte, wird sich ENDOMOBIL bemühen, ein kompatibles Leihgerät bereitzustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Defekt während der Laufzeit der Leihe auftritt.

- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Einsendung des defekten Kundengerätes an ENDOMOBIL innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des von ENDOMOBIL zugesandten Leihgerätes eigenständig zu veranlassen.
- 2.3 Pro Leihgerät erhebt ENDOMOBIL eine Pauschale in Höhe von EUR 150,00 (netto, zzgl. USt.), die die vom Kunden verursachten Nebenkosten für Versand, Versicherung, Desinfektion, Wartung, Systemüberprüfung, Verschleiß, Reinigung und Logistik abdecken (nachfolgend „**Pauschale**“). Für Ultraschallendoskope beträgt die Pauschale EUR 400,00 (netto, zzgl. USt.). Im Übrigen werden, sofern das Leihgerät im Rahmen der Erfüllung berechtigter Garantieansprüche zur Verfügung gestellt wird, keine pauschalen Gebühren für die Überlassung erhoben.
- 2.4 Die Kosten für mitgeliefertes Zubehör, welches verbraucht, beschädigt oder nicht an ENDOMOBIL zurückgegeben wird, werden nach der Rückgabe des Leihgerätes gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für angebrochene Verbrauchseinheiten sowie für fehlende Transportkoffer.

3. Nutzung und Rückgabe des Leihgeräts durch den Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, das Leihgerät ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und entsprechend den Herstellervorgaben zu verwenden.
- 3.2 Der Einsatz der Leihgeräte für Untersuchungen von Patienten mit Verdacht auf die Creutzfeldt-Jakob- Krankheit (nachfolgend "**CJK**") oder Ebola ist nicht gestattet. Der Kunde hat Leihgeräte, die an CJK- oder Ebola-erkrankten Patienten eingesetzt oder in sonstiger Weise einer möglichen Kontamination mit CJK- oder Ebola-Erregern ausgesetzt wurden, nach Wahl von ENDOMOBIL auf eigene Kosten und eigene Verantwortung nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (nachfolgend "**RKI**") aufzubereiten oder ENDOMOBIL stattdessen Schadensersatz zu leisten. Die wirksame Aufbereitung nach den Richtlinien des RKI hat der Kunde ENDOMOBIL bei der Rückgabe des Leihgerätes nachzuweisen. Bei berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit der Aufbereitung ist ENDOMOBIL berechtigt, nach eigener Wahl Ersatz der Aufbereitungskosten oder Wertersatz zu verlangen.
- 3.3 ENDOMOBIL informiert seinen Kunden über den Abschluss der Reparatur und schickt sodann das reparierte Gerät zurück an den Kunden. Die Leihdauer endet mit dem Eingang des reparierten Gerätes beim Kunden oder mit der Ablehnung des dem Kunden für die Reparatur unterbreiteten Kostenvoranschlages.
- 3.4 Das bereitgestellte Leihgerät muss vom Kunden sodann binnen zehn (10) Kalendertagen bei ENDOMOBIL eingehend zurückgesandt werden. Die Frist beginnt am Tage des Rückversandes durch ENDOMOBIL und endet mit der Rückgabe des Leihgerätes an ENDOMOBIL.

4. Haftung des Kunden für Schäden am Leihgerät

- 4.1 Nach Rückgabe des Leihgerätes wird dieses bei und von ENDOMOBIL auf Schäden geprüft. Der Kunde haftet für alle während des Zeitraums der Nutzung des Leihgerätes entstandenen Schäden; dies gilt jedoch nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgerätes, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch nach Herstellervorgaben herbeigeführt werden (nachfolgend „**Üblicher Verschleiß**“) oder für die ENDOMOBIL haftet. Dies gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung des Leihgerätes, den Verlust oder die Beschädigung von Zubehör und die in Ziffer 3.2 geregelten Fälle der Kontamination der Leihgeräte mit CJK- oder Ebola-Erregern.
- 4.2 Vom Kunden sind Schäden, die nicht auf Üblichen Verschleiß zurückzuführen sind, bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000,00 (netto, zzgl. USt.) pro Leihgerät selbst zu tragen. Für Ultraschallendoskope bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 (netto, zzgl. USt.).

5. Zustellung und Rücksendung der Leihgeräte

- 5.1 Die Zustellung des Leihgerätes erfolgt durch einen von ENDOMOBIL beauftragten Paketdienstleister. Diese Transportkosten sind mit der Gebrauchsgebühr bereits abgegolten, vgl. Ziffer 2.3.
- 5.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass das Leihgerät transportgerecht verpackt, und an ENDOMOBIL zurückgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Nach Eingang bei ENDOMOBIL werden Transportschäden, die durch nicht transportgerechte Verpackung entstehen, erfasst. ENDOMOBIL behält sich das Recht vor, solche Transportschäden gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Überziehungsgebühren bei Fristüberschreitungen

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, einen ihm unterbreiteten Kostenvoranschlag für die Reparatur des Kundengerätes innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab Zustellung zu bestätigen oder abzulehnen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, erhebt ENDOMOBIL eine Überziehungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 (netto, zzgl. USt.) pro volle Woche. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Für Ultraschallendoskope beträgt die Gebühr EUR 400,00 (netto, zzgl. USt.) pro volle Woche.

- 6.2 ENDOMOBIL berechnet Überziehungsgebühren in Höhe von EUR 250,00 (netto, zzgl. USt.) pro volle Woche, wenn der Kunde seine Pflicht aus Ziffer 3.4 verletzt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Für Ultraschallendoskope beträgt die Gebühr EUR 400,00 (netto, zzgl. USt.) pro volle Woche.
- 6.3 Für den Fall, dass ENDOMOBIL ein Leihgerät versendet, aber der Kunde seine Pflicht aus Ziffer 2.2 verletzt und ENDOMOBIL kein zu reparierendes Gerät erhält, berechnet ENDOMOBIL ab Fristablauf und Versand des Leihgerätes eine Überziehungsgebühr pro Woche entsprechend der Höhe einer Standardmiete.

7. Hygiene/Medizinprodukte-Betreiberverordnung

- 7.1 Sofern es sich bei den Leihgeräten um Endoskope handelt, verpflichtet sich der Kunde, den Aufbereitungszustand des Leihgerätes zu dokumentieren und die dem Leihgerät beigelegte Service- Informationskarte auszufüllen. Bei nicht desinfizierten Leihgeräten oder bei nicht dokumentiertem Aufbereitungszustand berechnet ENDOMOBIL dem Kunden EUR 50,00 (netto, zzgl. USt.) zuzüglich USt pro Leihgerät, es sei denn, dass die Aufbereitung des Leihgerätes aufgrund einer Undichtigkeit unmöglich ist.
- 7.2 ENDOMOBIL weist darauf hin, dass der Kunde als Betreiber im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) gilt. Der Kunde hat daher vollumfänglich die Pflichten nach der MPBetreibV zu erfüllen. Die einzige Ausnahme dazu begründen die sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß § 11 MPBetreibV, die ENDOMOBIL für den Kunden durchführen wird.

8. Haftung und Haftungsbegrenzung von ENDOMOBIL

- 8.1 ENDOMOBIL und seine Erfüllungsgehilfen haften bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung des Leihgerätes entstehen, gemäß § 599 BGB ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verschweigt ENDOMOBIL arglistig einen Mangel des Leihgerätes, so ist ENDOMOBIL verpflichtet, dem Kunden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 8.2 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ENDOMOBILs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ENDOMOBILs beruhen.

9. Datenschutz

Der Kunde übernimmt die Verantwortung, nach Beendigung der Nutzung und vor der Rückgabe des Leihgerätes an ENDOMOBIL, sämtliche Daten vom Leihgerät zu löschen. ENDOMOBIL übernimmt keine Haftung für den Fall, dass persönliche oder sensible Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, wenn dies darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde der vorgenannten Verpflichtung zur Datenlöschung nicht oder fehlerhaft nachkommt. Des Weiteren behält sich ENDOMOBIL vor, nach der Nutzung des Leihgerätes und der Rücksendung durch den Kunden, sämtliche Daten, die auf dem Leihgerät gespeichert sind, zu löschen.

10. Vertragsänderung

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen sowie besondere Garantiezusagen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieses vereinbarten Schriftformerfordernisses. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von ENDOMOBIL abgegeben, sind sie für ENDOMOBIL nur dann verbindlich, wenn ENDOMOBIL hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Schriftform kann nach der Vorgabe des jeweiligen Einzelvertrags durch die Textform ersetzt werden.

11. Anpassungsrecht von ENDOMOBIL, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 ENDOMOBIL ist berechtigt, diese Leihgerätebedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine derartige Änderung wird ENDOMOBIL den Auftraggeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die jeweils vorliegenden Kontaktadressen (vorrangig die E-Mail-Adresse) informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis in Textform gegenüber ENDOMOBIL widerspricht.
- 11.2 Die Auslegung sowie die Rechte und Pflichten dieser Leihgerätebedingungen unterliegen dem deutschen Recht.
- 11.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Leihgerätebedingungen ist der Geschäftssitz von ENDOMOBIL.

ENDOMOBIL GmbH, Großenaspe, Juni 2025